OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-852169/2/KPe**

Datum: **Linz, 24. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der Dipl.-Wirtsch.Ing.(FH) A__, gegen den Bescheid Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 07.10.2025 zu GZ: BHVBGe-2025-278170/5-UMB, betreffend Feststellung der individuellen Befähigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist die Revision gem. Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit elektronischer Eingabe vom 25.08.2025 hat die Beschwerdeführerin bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck einen Antrag auf Feststellung der individuellen Befähigung gem. § 19 GewO 1994 für das reglementierte Gewerbe „Gastgewerbe" eingebracht.

I.2. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 07.10.2025 GZ: BHVBGe-2025-278170/5-UMB, wurde festgestellt, dass die individuelle Befähigung der Beschwerdeführerin für die Ausübung des Gewerbes „Gastgewerbe" nicht vorliegt. Die belangte Behörde begründete die Entscheidung im Wesentlichen damit, dass die vorgelegten Beweismittel für eine den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nicht ausreichend seien und auch die Wirtschaftskammer Oberösterreich, Fachgruppe Gastronomie und Hotellerie, Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, im Schreiben vom 28.08.2025 das Vorliegen der Voraussetzungen nicht bestätigen konnte.

I.3. Mit E-Mail vom 21.10.2025 erhob die Beschwerdeführerin binnen offener Frist Beschwerde gegen oa Bescheid und beantragte die die Vorlage der Rechtssache an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung.

Begründend führte die Beschwerdeführerin aus, dass seit dem Jahr 2023 eine Zimmervermietung ihres Zweithauses – unmittelbar angrenzend an ihr Wohnhaus – erfolgreich betreibe. In diesem Nebenhaus sei sie aber nicht gemeldet gewesen. Es sei nicht ersichtlich, warum durch einen kurzen Weg von wenigen Metern zu diesem Haus die erworbene Qualifikation als geringwertiger einzustufen sei, als wenn sie dort gewohnt hätte. Die Gästebetreuung sei aufgrund der geringen Distanz genauso machbar gewesen. Es sei ihr auch auf diesem Wege möglich gewesen, sich die zur Gastgewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen anzueignen. Dies sei durch die steigenden Übernachtungszahlungen auch nachvollziehbar.

I.4. Mit Schreiben vom 29.10.2025 und unter Beifügung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1 Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und in die Beschwerde sowie Einsichtnahme ins Gewerbeinformationssystem Austria (GISA). Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, weil eine solche von keiner Partei beantragt wurde (§ 24 Abs. 1 VwGVG). Aufgrund der Tatsache, dass sich der entscheidungserhebliche Sachverhalt bereits aus dem Akt ergibt, war eine mündliche Verhandlung auch nicht erforderlich.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender S a c h v e r h a l t fest, welcher der Entscheidung zugrunde gelegt wird:

Die Beschwerdeführerin hat an der B__ die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen erfolgreich bestanden [Diplom der B__ vom 14.03.2012]

Die Beschwerdeführerin ist seit 01.06.2022 Inhaberin der Gewerbeberechtigung „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent" (freies Gewerbe) mit dem Gewerbestandort C-Straße [GISA zu Zl. aaa].

Die Beschwerdeführerin betreut seit dem Jahr 2023 Ferienwohnungen.

Mit E-Mail vom 11.11.2024 an die Beschwerdeführerin teilt die Buchungs-Plattform „booking.com" Folgendes mit:

> *„Guten Tag D__,*
> *Glückwunsch zum Jahrestag von uns allen bei Booking.com!*
> *Wir sind dankbar für alles, was Sie tun, um Ihren Gästen ein unvergessliches Erlebnis zu bieten, und freuen uns auf ein weiteres Jahr der Zusammenarbeit.*
>
> | | | |
> |---|---|---|
> | *83* | *90* | *12* |
> | *gebuchte Nächte* | *Gäste empfangen* | *Bewertungen erhalten* |
>
> *[…]"*

Die Beschwerdeführerin ist seit 06.03.2025 Inhaberin der Gewerbeberechtigung „Gastgewerbe in der Betriebsart Beherbergung von Gästen, wenn nicht mehr als zehn Fremdenbetten bereitgestellt werden, und Verabreichung des Frühstücks und von kleinen Imbissen und der Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen sowie von gebrannten geistigen Getränken als Beigabe zu diesen Getränken an die Gäste" (freies Gewerbe) mit dem Gewerbestandort C-Straße [GISA zu Zl. 38130267].

Mit elektronischer Eingabe vom 25.08.2025 hat die Beschwerdeführerin bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck einen Antrag auf Feststellung der individuellen Befähigung gem. § 19 GewO 1994 für das reglementierte Gewerbe „Gastgewerbe" eingebracht.

Als Beilagen zum Antrag wurden neben dem oa Diplom und dem Schreiben von „booking.com" vom 11.11.2024 Aufstellungen zum Thema „Ankünfte/Nächte – Personengruppen" für den Zeitraum 01.01.2023 – 31.12.2023, Vergleichszeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024, und für den Zeitraum 01.01.2025 – 22.08.2025 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 28.08.2025 hat die Wirtschaftskammer Oberösterreich, Fachgruppe Gastronomie und Hotellerie, Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, zum Antrag der Beschwerdeführerin und den vorgelegten Urkunden zusammenfassend mitgeteilt, dass auf Basis der vorgelegten Unterlagen eine positive Beurteilung nicht möglich ist.

II.3. Die Feststellungen ergeben sich aus den in eckiger Klammer angeführten Beweismitteln bzw. den angeführten Unterlagen, welche die Beschwerdeführerin gleichzeitig mit dem Antrag eingebracht hat und im Behördenakt aufliegen. Der festgestellte Sachverhalt ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Rechtslage:

Gemäß § 94 Z 26 GewO 1994 zählt das „Gastgewerbe" zu den reglementierten Gewerben und damit ist für die Ausübung desselben gemäß § 16 Abs. 1 GewO 1994 (ua) der Nachweis der Befähigung erforderlich.

Gemäß § 16 Abs 1 GewO 1994 ist Voraussetzung für die Ausübung von reglementierten Gewerben und von Teilgewerben ua der Nachweis der Befähigung.

Dabei handelt es sich um den Nachweis bestimmter fachlicher und kaufmännischer Qualifikationen, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten

selbständig ausführen zu können (§16 Abs 2 GewO 1994). Der Befähigungsnachweis dient dazu, einen gewissen Standard der Leistungen des Gewerbes iSd Konsumentenschutzes sicherzustellen (vgl RV 395 BlgNR 13. GP, 124) und zielt daher auf die Qualitätssicherung (vgl *Potacs*, Gewerberecht, in: *Holoubek/Potacs* [Hrsg.], Öffentliches Wirtschaftsrecht[4], 2019, 38) und einen gewissen Ausbildungsstandard der Gewerbetreibenden ab. Die Legaldefinition des Befähigungsnachweises in § 16 Abs 2 GewO 1994 stellt auf die fachliche einschließlich der kaufmännischen Befähigung ab und legt dazu ausdrücklich die drei Elemente jeder Befähigung – Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen (vgl RV 395 BlgNR 13. GP, 124) – fest.

Der Nachweis der Befähigung kann nach Maßgabe der jeweiligen Zugangsverordnung durch Vorlage der entsprechenden in § 18 Abs 2 GewO 1994 aufgezählten Urkunden erfolgen.

Kann der vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht durch Vorlage der vorgenannten Urkunden erbracht werden, so hat die Behörde gemäß § 19 GewO 1994 das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt.

Die Feststellung der individuellen Befähigung kann nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung auch losgelöst von einem Anmeldeverfahren beantragt werden. "Selbständige" Anträge auf Feststellung über das Vorliegen der individuellen Befähigung gemäß § 19 GewO 1994 sind zulässig (vgl. VwGH vom 18.08.2017, Ro 2015/04/0007).

Beim "individuellen Befähigungsnachweis" im Sinn des § 19 GewO 1994 wird der gemäß § 18 Abs. 1 GewO 1994 vorgeschriebene Befähigungsnachweis durch sonstige Nachweise ersetzt, die jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegen, die für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes erforderlich sind. Die Beurteilung, ob durch diese (sonstigen) Nachweise die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegt werden, hat daher nach ständiger Rechtsprechung am Maßstab der den Befähigungsnachweis im Sinn des § 18 Abs. 1 GewO 1994 festlegenden Vorschriften (Zugangsvoraussetzungen) zu erfolgen (vgl. VwGH vom 25. Jänner 2011, Zl. 2008/04/0031, mwN).

§ 1 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Gastgewerbe (Gastgewerbe-Verordnung), BGBl. II Nr. 51/2003, in der Fassung BGBl. II Nr. 76/2024 (VfGH), lautet wie folgt:

„Zugangsvoraussetzungen

§ 1.

(1)Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt eines Gastgewerbes (§ 94 Z 26 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer Fachakademie für Tourismus oder (Anm.: Z 2 aufgehoben durch VfGH, BGBl. II Nr. 76/2024)

3. Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Fachhochschul-Studienganges, dessen schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich des Tourismus liegt, oder

4. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer Höheren Lehranstalt für Tourismus oder einer Höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe oder deren Sonderformen und Schulversuche, sofern im Rahmen der Schulausbildung ein Praktikum von insgesamt mindestens drei Monaten absolviert wurde, oder

5. Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem gastgewerblichen Lehrberuf (Koch, Restaurantfachmann, Hotel- und Gastgewerbeassistent, Systemgastronomiefachmann) oder in einem kaufmännischen Lehrberuf, sofern die kaufmännische Berufsausbildung im Rahmen eines Gastgewerbebetriebes absolviert wurde, oder

6. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren oder einer nicht durch Z 4 erfassten berufsbildenden höheren Schule, in der schwerpunktmäßig gastgewerbliche Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, sofern im Rahmen der Schulausbildung ein Praktikum von insgesamt mindestens drei Monaten absolviert wurde, oder

7. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss eines nicht durch eine andere Ziffer erfassten mindestens zweijährigen Speziallehrganges oder Lehrganges, in dem schwerpunktmäßig gastgewerbliche Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, sofern im Rahmen des Ausbildungsganges ein Praktikum von insgesamt mindestens drei Monaten absolviert wurde, oder

8. Zeugnis über eine ununterbrochene dreijährige Tätigkeit in leitender Stellung (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) im Gastgewerbe oder

9. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Konditor (Zuckerbäcker) und eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens eineinhalbjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) im Gastgewerbe oder

10. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Konditor (Zuckerbäcker) und eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens zweieinhalbjährige Tätigkeit in leitender Stellung im Gastgewerbe oder

11. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung.

(2)Die fachliche Qualifikation zum Antritt eines Gastgewerbes in der Betriebsart einer Kaffeekonditorei oder eines Eissalons ist weiters durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung im Handwerk der Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Konditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeugung (§ 94 Z 40 GewO 1994) als erfüllt anzusehen."

[§ 1 Z 2 Gastgewerbe-Verordnung, welcher den Zugang zum Gastgewerbe durch Vorlage von „*Zeugnisse[n] über den erfolgreichen Abschluss einer Studienrichtung an einer Universität oder eines zur Verleihung eines international gebräuchlichen Mastergrades führenden Universitätslehrganges*" ermöglichte, wurde vom

Verfassungsgerichtshof wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz als gesetzwidrig aufgehoben. Begründet wurde dies im wesentlichen damit, dass es *„nicht nachvollziehbar [ist], inwiefern der bloße Abschluss eines für das Gastgewerbe nicht facheinschlägigen Universitätsstudiums oder Master-Universitätslehrganges den erforderlichen fachlichen und kaufmännischen Ausbildungsstandard sicherstellen und es rechtfertigen kann, den Zugang zum Gastgewerbe ohne jeglichen Nachweis facheinschlägiger Kenntnisse zu ermöglichen, während ein facheinschlägiger Ausbildungsinhalt in allen anderen Fällen gefordert ist.*" (VfGH vom 28.02.2024, V362/2023)]

III.2. Zum Nachweis der individuellen Befähigung

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann die Feststellung der individuellen Befähigung für die Ausübung des jeweiligen Gewerbes nur dann bejahend getroffen werden, wenn die vom Antragsteller absolvierte Ausbildung (Bildungsgang, bisherige Tätigkeit) mindestens in gleicher Weise wie die in den den Befähigungsnachweis festlegenden Vorschriften geforderte Ausbildung das Ausbildungsziel verwirklichen lässt (VwGH 6.4.2005, 2004/04/0047) und die vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen die Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen, dass er immerhin über so viele Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die als erforderlich erachtet werden, um Leistungen erbringen zu können, welche in der Regel von Inhabern des betreffenden Gewerbes verlangt werden.

Vorauszuschicken ist, dass nach § 19 1. Satz GewO 1994 es Sache des Antragstellers ist, die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen initiativ nachzuweisen, sodass die Behörde in diesem Zusammenhang keine amtswegige Ermittlungspflicht trifft (VwGH 18.3.2015, Ro 2014/04/0035-5). Die bloße, nicht näher substantiierte Behauptung des Beschwerdeführers, er habe durch seine Tätigkeit "sämtliche Fähigkeiten und Kenntnisse" erworben, vermag seine individuelle Befähigung nach § 19 GewO 1994 nicht nachzuweisen (vgl. VwGH 30.11.2006, 2005/04/0163).

Zur Beurteilung der Frage, ob die Beschwerdeführerin durch die von ihm beigebrachten Beweismittel, die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen im Sinne des § 19 GewO 1994 nachgewiesen hat, sind daher die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Zugangsvoraussetzungen zum jeweiligen Gewerbe als Maßstab heranzuziehen (vgl. VwGH vom 26. September 2012, Zl. 2012/04/0018 zum verbundenen Handwerk der Kraftfahrzeugtechnik). Auch zu beachten sind die Inhalte der darin als Zugangsvoraussetzung normierten Befähigungsprüfung nach der entsprechenden Befähigungsprüfungsordnung (vgl. etwa VwGH vom 30.04.2008, 2007/04/0140 für das Augenoptikerhandwerk).

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Gewerberechtsnovelle 2002 (BGBl. I Nr. 111/2002) sehen in einem Gutachten der zuständigen Wirtschaftskammergliederung "zur Frage der Erbringung des Befähigungsnachweises" (RV 1117 BlgNR 21. GP, 88) eine Möglichkeit zur Erbringung des individuellen Befähigungsnachweises. Zudem wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass im Fall der Vorlage eines positiven Gutachtens "die Schlüssigkeit des Gutachtens und die Vollständigkeit der hiefür herangezogenen Unterlagen und Belege zu prüfen" ist (RV 1117 BlgNR 21. GP, 77). Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (vgl VwGH vom 18.03.2015, Ra 2015/04/0005 mwN).

III.3. Zu den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Urkunden

Aus den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Urkunden ergibt sich nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin eine universitäre Ausbildung im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen erfolgreich abgelegt hat.

Wie der Gastgewerbe-Verordnung zu entnehmen ist, hat der Verordnungsgeber verschiedenste Möglichkeiten vorgesehen, den Befähigungsnachweis zu erbringen. Die Nachweismöglichkeiten des § 1 Z 1 bis Z 7 Gastgewerbe-Verordnung setzen den Abschluss einer facheinschlägigen Ausbildung voraus. Nach der oa Judikatur des Verfassungsgerichtshofs ist eine akademische Ausbildung ohne Bezug zum Fachbereich des Gastgewerbes nicht ausreichend, um facheinschlägige Kenntnisse nachzuweisen und so den Befähigungsnachweis zu erbringen.

Nach Auffassung des erkennenden Gerichts ist das Studium des Wirtschaftsingenieurswesens für das Gastgewerbe nicht facheinschlägig. Im übrigen hat die Beschwerdeführerin dies weder behauptet, noch durch Vorlage von Unterlagen dargetan.

Soweit § 1 Z 8 Gastgewerbe-Verordnung auf eine *„ununterbrochene dreijährige Tätigkeit in leitender Stellung (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) im Gastgewerbe*" abstellt, ergibt sich aus dem Sachverhalt nicht, dass die Beschwerdeführerin eine solche Stelle inne hatte. Die Beschwerdeführerin übt seit März 2025 über das freie Gewerbe der Beherbergung von Gästen mit nicht mehr als zehn Fremdbetten aus. Für die Ausübung dieses Gewerbes bedarf es jedoch bedarf es keines Befähigungsnachweises (§ 111 Abs 2 Z 4 GewO 1994). Nachdem der Gesetzgeber zwischen diesem freien Gewerbe (mit eingeschränktem Berechtigungsumfang) iSd § 111 Abs 2 Z 4 GewO 1994 und dem (vom Berechtigungsumfang weitaus umfassenderen) reglementierten Gewerbe des Gastgewerbes unterscheidet, können mit einer praktischen Tätigkeit im freien Gewerbe nicht gleichwertige Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben werden, die für die Ausübung des reglementierten Gewerbes erforderlich sind.

Dass die Beschwerdeführerin gleichwertige Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen im Hinblick auf § 1 Z 9 bis 10 Gastgewerbe-Verordnung (Ausbildung als Konditor) hat, wurde weder behauptet, noch legen dies die vorgelegten Unterlagen nahe.

Auch das Vorhandensein von gleichwertigen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die Gegenstand der Gastgewerbe-Befähigungsprüfung (§ 1 Z 11 Gastgewerbe-Verordnung) sind, kann aus den vorliegenden Unterlagen nicht abgeleitet werden.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin keine fachlich einschlägige Ausbildung absolviert hat und sich aus den vorgelegten Unterlagen auch nicht ableiten lässt, dass sie auf sonstige Weise die für die Ausübung des reglementierten Gastgewerbes erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben hat. Nachdem das Vorhandensein solcher Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen auch im Wege der (von der belangten Behörde eingeholten) Stellungnahme der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 28.08.2025 nicht nachgewiesen werden konnte, kann der Rechtsansicht der belangten Behörde letztlich nicht entgegengetreten werden.

Die Beschwerde war aus oben genannten Gründen spruchgemäß abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen, oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner